

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### ***Allgemeines***

Unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde, auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird.

### **Angebot und Vertragsabschluss**

Mündliche oder schriftliche Zusagen oder Vereinbarungen oder die Zusicherung von Eigenschaften durch Erfüllungsgehilfen sowie Abweichungen von diesen AGB erlangen erst Gültigkeit, wenn sie durch die Geschäftsleitung oder einer von ihr dazu beauftragten Person schriftlich bestätigt worden sind.

Schriftliche Angebote können nur unverzüglich angenommen werden, es sei denn, eine längere Bindung ist vereinbart.

Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegrafischer Aufträge geht auf die Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

### **Preise und Nebenkosten**

Alle vom Kunden bzw. Auftraggeber zu zahlenden End- oder Gesamtpreise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

### **Zahlungen und Zahlungsziel**

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich unter Angabe von Gründen und innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt folgen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank sowie Verwaltungsgebühren und anteilige Mahnkosten fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns vorbehalten. Der Nachweis, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Kunden vorbehalten. Im Verzugsfall werden auch sämtliche anderen eventuellen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung geht auf die etwaigen Erben des Kunden bzw. Auftraggebers über.

## **Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Wechselseitig wird vereinbart, dass das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen ist, es sei denn, dass der Gegenanspruch schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, bleiben vorbehalten.

## **Haftung und Gewährleistung**

Wir haften für Mängel, das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, Schäden oder Verlust am Auftragsgegenstand, sowie für Unmöglichkeit und Nichterfüllung einer Lieferung oder Leistung nur, soweit uns ein Verschulden trifft. Die Haftung beschränkt sich auf die Instandsetzung oder Nachbesserung oder, falls dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, auf Ersatzlieferung oder – Leistung.

Erfolgt auf Mängelrüge eines Kunden nicht innerhalb angemessener Frist eine einwandfreie Instandsetzung oder Nachbesserung oder eine mängelfreie Ersatzlieferung oder –Leistung, kann der Kunde eine Herabsetzung des Preises verlangen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln ist ausgeschlossen, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Schadensersatz wegen Nichterfüllung vorliegen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns offensichtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die mangelhaften Lieferungen oder Leistungen sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistung durch uns aus.

Die Gewährleistung erlischt, wenn durch den Kunden selbst oder Dritte versucht wird, die Mängel zu beseitigen.

Von uns verwendete Blumen beziehungsweise Pflanzen können in Struktur und Farbe gegenüber den vorgezeigten Pflanzen abweichen, soweit dies handelsüblich ist, es sei denn, dass eine spezielle Vereinbarung über Sorte und/oder Farbe getroffen wurde.

## **Zusätzliche Bestimmungen für friedhofsgärtnerische Lieferungen und Leistungen**

### **Grundsätze**

Sämtliche Arbeiten auf dem Friedhof werden nach Maßgabe der Bestimmungen der geltenden Friedhofsordnung ausgeführt.

Veränderungen der Grabstätte, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen der Grabsteine führen in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen, es sei denn, die Schäden sind auf grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen.

Der Kunde bzw. Auftraggeber teilt uns jede Änderung seiner Anschrift unaufgefordert mit.

### **Bepflanzung**

Jahreszeitlich bedingte Bepflanzungen und Pflanzungen von Dauergrün werden ausgeführt wann und wie es die Natur, Witterung und der daraus resultierende Arbeitsanfall gestatten bzw. erfordern.

Eine Gewährung für das Anwachsen von Pflanzen wird nur übernommen, wenn uns gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag der Auftrag zur Grabpflege erteilt wird. Die Gewährung erstreckt sich jedoch nicht auf die im nächsten Absatz genannten Schäden.

Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Dürre, Frost, Hagel, Sturm, schweren Regen, Wild, tierische und pflanzliche Schädlinge) entstehen, kann nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Schäden, die z. B. durch ungünstige örtliche Lage der Grabstätten (schattige Lagen, mangelnde oder schwer bearbeitbare Böden, die einen gesunden Anwuchs der Pflanzen in Frage stellen) bedingt und vorhersehbar sind.

Grabvasen, Tonschalen und Ähnliches werden auf dem Grab belassen, Eine Haftung dafür kann nicht übernommen werden.

### **Grabpflege**

Die Grabpflege wird mit gärtnerischer Sorgfalt ausgeführt.

Die gärtnerische Pflege umfasst:

- Säubern der Grabflächen
- Freihalten der Grabflächen von Unkraut
- Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten
- Begießen und Düngen des Pflanzmaterials
- Das Aufbringen saisonaler Wechselbepflanzungen soweit vereinbart

Alle Arbeiten werden ausgeführt soweit ortsüblich und fachlich erforderlich. Arbeiten außerhalb der Grabstelle sind Sache des Friedhofsträgers.

## Sonderleistungen

Folgende Leistungen werden auf besonderen Auftrag hin ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt:

- Aufbringen einer jahreszeitlichen Wechselbepflanzung und/oder bepflanzter Schalen soweit nicht im Pflegeauftrag enthalten.
- Auffüllen der Grabstätte mit Erde und/oder Torf, sofern nicht geringen Umfangs
- Lieferung von Pflanzenerde, Dünger und Bodenverbesserungsmitteln, sofern dieser über den Bedarf der regulären Grabpflege hinausgeht
- Verlegen von Trittplatten und Steinen
- Lieferung und Einbau von Kies, Sand, Splitt und ähnlichen Materialien
- Winterschutz von Pflanzen der Dauerbegrünung
- Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören (z.B. das Schneiden, Ausputzen oder Entfernen größerer Bäume, Heckenschnitt, Schädlingsbekämpfung, Behebung von Schäden am Grab oder der Grabbepflanzung, sofern nicht geringen Umfangs):
- Grabsanierungen und Grabneuanlagen
- Richten von Grabsteinen oder Steineinfassungen, soweit im Zuge einer Grabsanierung möglich und satzungsmäßig erlaubt
- Reinigung von Grabsteinen und Stein-Einfassungen, sofern nicht geringen Umfangs.

Eines gesonderten Auftrags bedarf es nicht, sofern ein ungekündigter Grabpflegeauftrag vorliegt, für:

- Arbeiten vor und nach Neubeisetzungen, z.B.  
Freimachen der Grabstelle von altem Aufwuchs  
Abräumen von Trauerschmuck  
Reinigung der Grabstelle  
Bei Urnenbeisetzungen: Wiederaufbringen des zuvor entfernten alten Aufwuchses, bzw., sofern dieser abgängig, dessen Ersatz  
Bei Erdbeisetzungen: Entfernen des überschüssigen Bodens und Neuplanie bzw. Neuhügelung der Grabstelle, jedoch – sofern nicht anders vereinbart – ohne Neubepflanzung
- Teilersatzpflanzungen bei der Dauerbegrünung und Teil- oder Vollersatzpflanzungen bei der Wechselbepflanzung, sofern dies nach fachlichen Gesichtspunkten geboten erscheint.
- Reinigung von Steinen oder Steineinfassungen in geringem Umfang, z. B. bei Verschmutzung, Moos, Algen oder Flechtenbefall
- Behebung von Absenkungen in geringem Umfang, wobei der Umfang dieser Arbeiten den Grabpflegesatz nicht übersteigen darf.

## **Rügefristen**

Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung eine Abnahme, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen nach Fertigstellung durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Tagen nach Versand der Rechnung.

## **Auftragsdauer, Finanzierung und Zahlung**

Aufträge, die zeitlich unbeschränkt erteilt werden, laufen jeweils ein halbes Jahr weiter, falls sie nicht bis spätestens jeweils 4 Wochen vor dem 30.6. und 31.12. schriftlich gekündigt werden.

Grabpflegearbeiten und Bepflanzungsarbeiten mit wiederkehrendem Charakter werden jeweils zum Ende eines jeden Halbjahres für das vergangene Halbjahr in Rechnung gestellt.

Bei nicht erteilter Einzugsermächtigung oder für besonders kostenaufwändige Lieferungen und Leistungen kann eine Vorauszahlung des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in voller Höhe verlangt werden.

Bepflanzungsarbeiten, Grabsanierungen oder Grabneuanlagen, usw. d.h. alle Arbeiten mit einmaligem Charakter werden jeweils nach Fertigstellung der Arbeiten in Rechnung gestellt.

## **Dauergrabpflege**

Dauergrabpflegeverträge können über uns mit Einschaltung einer Treuhandstelle abgeschlossen werden. Hier sind die jeweils fälligen Gebühren an die Treuhandstelle zu entrichten.

Die Dauergrabpflege ist eine vertragliche Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen gärtnerischer Art für eine Grabstätte über einen längeren, vertraglich näher bestimmten Zeitraum. Dieser Zeitraum kann eine bestimmte Anzahl Jahre umfassen oder sich auf die gesamte Nutzungs-/Ruhefrist erstrecken.

Vor Beginn der Dauergrabpflege muss sich die Grabstätte in ordnungsgemäßem, angelegtem und gepflegtem Zustand befinden, und die Dauerbepflanzung der örtlichen Lage (Klima, Boden, Licht) entsprechen. Eine evtl. notwendige Grabsanierung bzw. Grabneuanlage muss Vertragsgegenstand sein.

Ein ordnungsgemäßer, gleichbleibender Zustand der Grabfläche während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle 7-10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerbepflanzung erfolgt.

Nur solche Lieferungen und Leistungen werden erbracht, die schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt insbesondere auch für Sonderleistungen zur Beseitigung von Einsenkungen und Schäden durch höhere Gewalt, wie Frost, Sturm, Regen, Wild, tierische und pilzliche Schädlinge.

Die Auswahl der Pflanzen, insbesondere der jahreszeitlichen Wechselbepflanzung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch uns nach örtlichen Gegebenheiten.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen im Rahmen unserer AGB und der bei Vertragsbeginn zur Verfügung gestellten Beträge.